

7 ½ Prozent

Autor(en): **Marti, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **78 (1960)**

Heft 30

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-64930>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bild 6. Sprengwerk aus hochwertigem Tri-Ten-Stahl, Hauptspannweite 47,7 m. Dritte Ehrenmeldung ex-aequo, 1000 \$, Verfasser K. Wehrli-Bircher

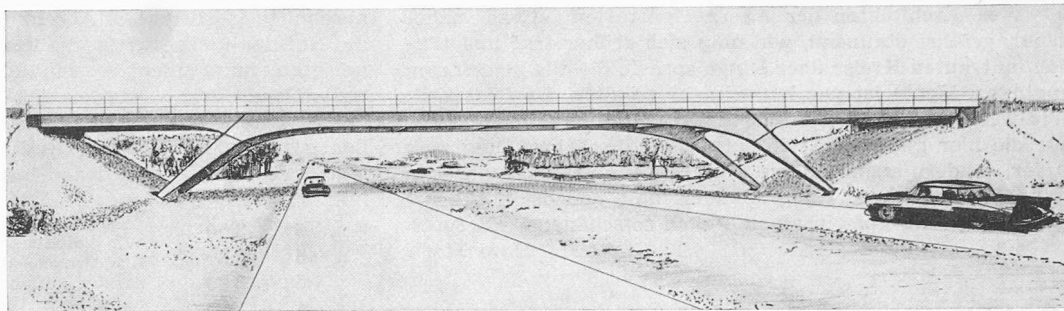
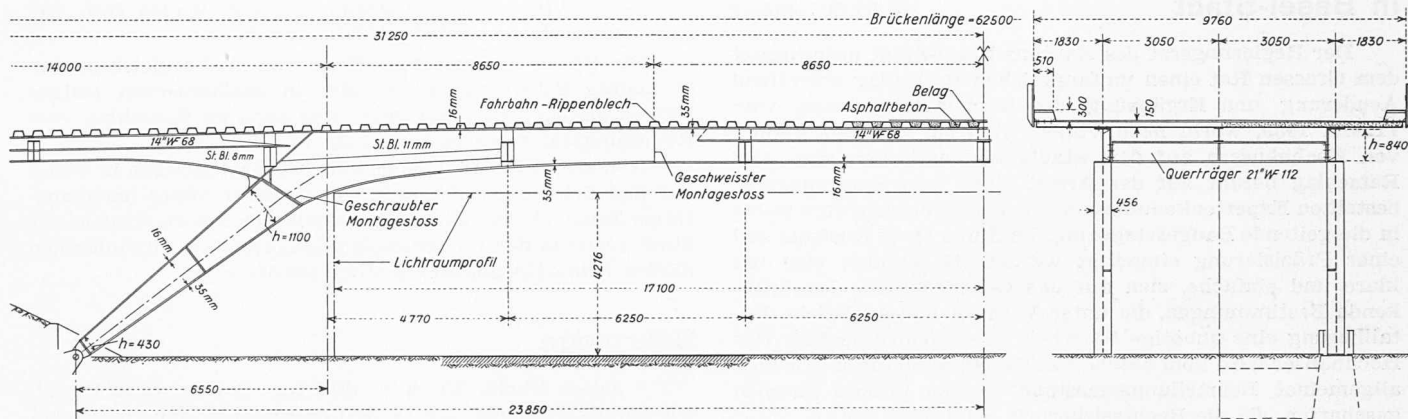


Bild 7 und 8 (unten). Längs- und Querschnitt 1:200 des geschweissten Sprengwerks gemäss Bild 6



— Vier geschweisste Hauptträger über zwei Felder von 24,4 m, im Verbund mit der 15 cm starken Betonplatte (Bild 5). Der Vorteil des Projektes liegt in seiner grossen Einfachheit und auch darin, dass der Mittelpfeiler im Falle einer schiefwinkligen Kreuzung ohne weiteres gedreht werden kann. Es ist sehr geeignet zur Standardisierung. Alle Montagestösse mit HV-Schrauben. Gewicht der Stahlkonstruktion 53,3 t (112 kg/m²).

Dritte Ehrenmeldung ex aequo (1000 \$): K. Wehrli-Bircher, Zürich. — Zwei Hauptträger aus Tri-Ten-Stahl in Form von biegesteifen Sprengwerken über eine Mittelspannweite von 47,7 m und zwei Seitenöffnungen von 14,0 m. Totale Länge 62,5 m, Abstand der Hauptträger 6,1 m (Bilder 6 bis 8). Die alle 6,25 m angeordneten Querträger aus Walzprofilen tragen den einzigen mittleren Fahrbahnlängsträger. Die Fahrbahnplatte ist ein in der Querrichtung gespanntes gewalztes (oder abgekanntes) 11-mm-«Rippenblech» mit 15 cm Rippenhöhe. Zusammen mit den Hauptträgern, dem Längsträger und den Prellborden, die als Randversteifungen wirken, arbeitet diese Platte ähnlich wie eine orthotrope Platte, ist hingegen wesentlich einfacher in der Herstellung. Wegen der viel einfacheren Montage wurde hier auf längslaufende Rippen, also auf die Mitwirkung der Fahrbahn als Obergurt der Hauptträger verzichtet. Das daraus entstehende Mehrgewicht ist unbedeutend. Die Brücke ist im wesentlichen geschweisst, wobei alle Schweissnähte gerade oder höchstens leicht gekrümmt, also für automatische Herstellung geeignet sind. Wo die Schweissung unpraktisch ist, werden die Stösse und Anschlüsse hochfest verschraubt. Die mit den Quer- und Längsträgern zusammengebauten Hauptträger können in drei Stücken von max. 13,8 t über den schon vorgehaltenen Stützen in sehr kurzer Zeit eingebaut werden, allenfalls ohne den Verkehr auf der Autobahn zu unterbrechen. Der biegesteife Anschluss der Stützen erfolgt mit HV-Schrauben, während das Mittelstück der Hauptträger eingeschweisst wird. Der Einbau der Fahrbahn wäre in 9,8 m breiten und 6,25 m langen Elementen vorgesehen, die auf die Brücke hochfest aufgeschraubt und unter sich verschweisst würden. Das Projekt ist ausgesprochen im Hinblick auf eine Herstellung in Serie, also möglichst klar und einfach konzipiert. Es dürfte auch in ästhetischer Hinsicht die möglichen Vorteile des Stahlbaus einleuchtend demonstrieren: elegante, schlanke Träger mit profilierten Flächen, einfaches Tragwerk ohne komplizierte und unschöne

Ueberschneidungen, das auch für das Auge die Lasten gut trägt und in die Fundamente ableitet. Totales Stahlgewicht 149 t (244 kg/m²), davon 37,5 t Tri-Ten. (Gewicht ohne Fahrbahnplatte 45,5 t, 74 kg/m²).

Dritte Ehrenmeldung ex aequo (1000 \$): H. R. Powell, Seattle, Wash. — Vier in schweren Widerlagerbauwerken eingespannte, 91,5 cm hohe Breitflanschprofile über eine einzige Öffnung von 34,2 m. Die Flanschen sind im Auflagerbereich mit Lamellen verstärkt. Die Einspannung wird mit Hilfe von vorgespannten Zugankern aus hochwertigem Stahl erreicht. Fahrbahnplatte Beton. Stahlgewicht 56 t (167 kg/m²).

Dritte Ehrenmeldung ex aequo (1000 \$): Tsu-Ming Yang und M. Ozyurt, Springfield, Ill. — Fünf über drei Felder von 12,1 m — 35 m — 12,1 m durchlaufende Breitflanschprofile, die im Verbund mit der 21 cm starken Betonplatte wirken. Pfeiler aus Beton. Stahlgewicht 89 t (153 kg/m²).

Im gleichen Range wurden noch zwei weitere Projekte ausgezeichnet.

Adresse des Verfassers: Ing. K. Wehrli, Scheideggstr. 95, Zürich 2/38.

7 1/2 Prozent

DK 72.007

In einer bekannten Tageszeitung lesen wir folgendes Inserat:

«Wir erstellen laufend 6-, 12- und 24-Familien-Häuser und vergüten auf das Kapital der zweiten Hypothek 7,5 % Zins. Kapitalbeleihung 3 Jahre fest. Treuhandskontrolle. Die Auszahlung dieses Zinssatzes ist nur möglich, da wir die nachfolgenden Arbeitsgattungen in eigener Regie ausführen: Architektur, Maurerarbeiten, Zimmerarbeiten, Verputz-, Gipser-, Dachdecker-, Platten- und Schlosserarbeiten sowie die elektrischen und sanitären Installationen. Es werden Beträge ab Fr. 3000.— zur Zeichnung entgegengenommen. Strengste Diskretion zugesichert. Interessenten wenden sich unter Chiffre.....»

Soweit haben wir es gebracht. «Architektur» als Arbeitsgattung, die — serienmässig hergestellt — dazu beiträgt, den Zinssatz der zweiten Hypothek auf 7,5 % festzusetzen und drei Jahre zu garantieren! Im Zeichen und als Folge der seit Jahren andauernden Hochkonjunktur versäumen wir Architekten die Aussprache über Grundfragen unseres Berufes. Jeder von uns dient seinen Auftraggebern nach bestem Können. Wir treffen uns nur an offiziellen Anlässen, hören uns übermüdet ein Referat an, ein interessantes zwar und anstrengend langes, und dann hasten wir weiter dem Glücke nach.

Wer Architekten der älteren Generation etwas näher kennt, erfährt staunend, wie man sich früher traf und täglich im trauten Kreise über Dinge sprach, die alle gemeinsam angingen. Heute ist das kaum mehr möglich. Es fehlt Zeit. Wir werden übergangen und merken es kaum noch. Nicht nur die hier gezeigte Architektur fällt der Abwertung zum Opfer, sondern auch anderes, was ebenso wertbeständig sein sollte: Freundschaft, Kampfgemeinschaft und die Sorge für die Zukunft des gemeinsamen — ach so schönen — Berufes.

Hans Marti

Hochhäuser und Ausnahmegewilligungen in Basel-Stadt

DK 711.62:72.012.322

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterbreitet dem Grossen Rat einen umfangreichen Ratschlag betreffend Aenderung und Ergänzung des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, worin neue Vorschriften für die Bewilligung von Hochhäusern auf dem Stadtgebiet enthalten sind. Der Ratschlag beruht auf der Arbeit einer vom Regierungsrat bestellten Expertenkommission. Die neuen Vorschriften sollen in die geltende Baugesetzgebung im Sinne eines Ausbaus und einer Präzisierung eingefügt werden. Es handelt sich um klare und einfache, sich auf das Grundsätzliche beschränkende Bestimmungen, die unter Verzicht auf ängstliche Detaillierung eine unnötige Starrheit zu vermeiden suchen. Für Hochhäuser wird kein besonderes Gesetz geschaffen. Anstelle allgemeiner Beurteilungsmaßstäbe werden präzise Normen geschaffen, die die Rechtssicherheit verstärken sollen.

Ein neuer § 7a soll dem bestehenden Gesetz eingefügt werden. Er lautet: «Der Regierungsrat kann aus besonderen städtebaulichen Erwägungen unter den im Anhang (zum Hochbautengesetz) festgesetzten Voraussetzungen Ausnahmegewilligungen für eine grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhe, als die Zonenvorschriften erlauben, sowie für Hochhäuser erteilen.»

Damit wird klargestellt, dass jede Abweichung von der Zonenordnung eine Ausnahme bedeutet, die nur aus besonderen städtebaulichen Erwägungen erteilt werden darf. Der letztgenannte Begriff, der wie die Kompetenz der Regierung dem geltenden Gesetz entnommen wurde, schliesst alle Erwägungen genereller Natur aus, die hinsichtlich anderer Grundstücke des gleichen Gebietes oder Strassenzuges angestellt werden können. Als städtebauliche Erwägungen bleiben demzufolge — wie in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes festgelegt — «lediglich Ueberlegungen, die sich auf ein einzelnes Grundstück, auf ein konkretes Bauvorhaben beziehen und allein für diese Geltung haben». Wo aus generellen Erwägungen eine höhere oder gar eine Hochhausbebauung verwirklicht werden soll, hat wie bisher der dafür zuständige Grosse Rat durch eine Zonenänderung oder spezielle Bauvorschriften eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Mit diesem neuen Paragraphen hält Basel an der Tradition fest, jedes Gesuch für Häuser, die höher sind als es zonenmässig zulässig ist, als Ausnahme von der Ordnung zu behandeln. Als eigentliche Hochhäuser gelten «Gebäude und bauliche Einrichtungen, die mehr als zehn Geschosse aufweisen oder eine Höhe von wenigstens 28 m erreichen». Diese Formel geht insofern über die heutige Hochhausverordnung hinaus, als sie auch von baulichen Einrichtungen spricht, also z. B. einen Turm einbezieht. Eine Benachteiligung der Industriebauten wird dadurch nicht geschaffen, weil für diese die Zonenvorschriften der Industriezone mit unbeschränkter Bauhöhe gelten.

Auf Grund der neuen Bestimmungen können die 1929 in das Gesetz aufgenommene Ermächtigung der Regierung zum Erlass einer Hochhäuser-Verordnung sowie diese Verordnung aufgehoben werden. Dagegen wird die dem Grossen Rat eingeräumte Möglichkeit, für einzelne Gebiete spezielle Bauvorschriften zu erlassen, beibehalten. Von ihr wird ja häufig Gebrauch gemacht, insbesondere wo Ueberbauungspläne für grössere Areale verbindlich erklärt werden.

Die Revision des Hochbaugesetzes hält sich somit in einem beschränkten Rahmen. Wichtig für die Praxis wird der Ausbau des Anhangs, der einen neuen, in sechs Unter-

abschnitte gegliederten Abschnitt erhalten soll. Darin sind die Normen umschrieben, die u. a. auch das Prinzip der festgelegten maximalen Ausnutzungsziffern enthalten. Nach baslerischer Praxis werden diese Ziffern als Verhältniszahl der Bruttofläche aller oberirdischen Geschosse zu der um den gesetzlichen Strassenanteil vergrösserten Parzelle festgelegt. Für die verschiedenen Bauzonen sollen folgende Ausnutzungsziffern gelten:

Zone 6	2,50
« 5	2,20
« 5a	2,00
« 4	1,50
« 3	1,00
« 2	0,70
« 2a	0,60

Wir betonen, dass diese Ziffern einschliesslich Strassenanteil gelten und machen auch darauf aufmerksam, dass sie infolgedessen nicht ohne Umrechnung mit den andernorts üblichen Nettoausnutzungsziffern, wo nur das Grundstück nach erfolgtem Strassen- und Trottoirausbau eingesetzt werden darf, verglichen werden können.

Die Basler Ausnutzungsziffern sind im Vergleich zu den in andern Schweizerstädten oder in ausländischen festgesetzten als hoch zu bezeichnen, was auch im Ratschlag vom Regierungsrat festgehalten wird.

Neu sind auch die grundsätzlichen Erwägungen in bezug auf den Schutz der Altstadt, die zu einer völlig hochhausfreien Zone führen sollen: «Innerhalb der innern Gräben der Stadt sowie in den im Zonenplan festgesetzten Altstadtzonen dürfen keine Hochhäuser erstellt werden.»

Nekrologe

† Jakob Büchi, Dr. h. c., dipl. Ing. S. I. A., G. E. P., ist, wie bereits gemeldet, am 12. Mai entschlafen, ohne in seinem Leben je ernsthaft krank gewesen zu sein. Er war als Bürger von Elgg am 6. März 1879 in Felsegg bei Henau im Kanton St. Gallen geboren worden. Sein Vater war dort als Betriebsleiter der Buntweberei Näf & Co. tätig; seine Mutter, geb. Büchler, stammte aus Eschlikon. Zusammen mit seinem um zwei Jahre älteren Bruder Ferdinand, dem er zeitlebens eng verbunden blieb, erlebte er eine ungetrübte Jugend in ländlichen Verhältnissen. Dem Besuch der reformierten Primarschule in Algetshausen folgte die weitere Ausbildung an der Realschule (Sekundarschule) in Uzwil. An der technischen Abteilung der Kantonsschule in St. Gallen eignete er sich dann eine gründliche Allgemeinbildung an. Seiner geistigen entsprach auch die körperliche Beweglichkeit, die ihn zu einem eifrigen Turner im Kreise des Kantonsschulturnvereins werden liess, dem er bis in sein höchstes Alter die Anhänglichkeit bewahrt hat.

In St. Gallen traf er erstmals mit Clara Heintelmann, seiner nachmaligen Gattin, zusammen, in deren Elternhaus er während seiner ganzen Kantonsschulzeit Logis besass und in eine Familiengemeinschaft trat, die ihm vielfache Anregungen auf literarischem Gebiet bot. Seine natürlichen musikalischen Anlagen liessen ihn zu einem guten Klavierspieler werden, der seine Angehörigen oft im engeren Familienkreise mit seinen Improvisationen erfreute.

Nach Erlangung der Maturität im Herbst 1897 bezog Jakob Büchi die Ingenieurabteilung des Eidg. Polytechnikums. Die glücklichen Studienjahre, die sich bis 1902 erstreckten, wurden zeitweise überschattet durch grosse finanzielle Schwierigkeiten, mit denen sein Vater im mittlerweile übernommenen eigenen Putzfädenfabrikbetrieb im Friedtal bei Aawangen zu kämpfen hatte. Dank der Aufopferung der ganzen Familie gelang es, das Geschäft durchzuhalten und dem jüngeren Sohn die Beendigung seiner Studien im Frühjahr 1902 zu ermöglichen. Seine reichen Veranlagungen liessen Jakob Büchi auch ausserhalb seines Fachstudiums stets andere Interessen pflegen. Sein eher kleiner, schlanker Wuchs, der ihm schon an der Kantonsschule den Ueberramen «Piccolo» eingetragen hatte, hinderte ihn nicht daran, seine Talente zur vollen und aussergewöhnlichen Entfaltung zu bringen.

Nach Abschluss der Studien begann er seine berufliche Tätigkeit in Winterthur, als Projektierungs-Ingenieur des Konsortiums für ein Rheinkraftwerk Rheinau, mit dessen Planung und Bau er fortan stets verbunden blieb und dessen Verwirklichung er vor wenigen Jahren mit grosser Freude noch erleben konnte. In Winterthur lernte er eine Reihe